

Satzung

des Förderverein Dorfgemeinschaft Berschweiler e. V.

Präambel

Berschweiler lebt von Menschen, die sich begegnen, Verantwortung übernehmen und ihr Dorf gemeinsam gestalten. Die örtlichen Vereine leisten hierfür seit vielen Jahren einen unverzichtbaren Beitrag. Sie pflegen Traditionen, schaffen kulturelle und sportliche Angebote, ermöglichen Veranstaltungen und stärken den Zusammenhalt in der Dorfgemeinschaft.

Zugleich stehen ehrenamtliche Strukturen zunehmend vor der Herausforderung, dass Aufgaben auf immer weniger Schultern verteilt werden. Der Förderverein Dorfgemeinschaft Berschweiler e. V. soll deshalb keine Konkurrenz zu den bestehenden Vereinen sein. Er will sie vielmehr ergänzen, unterstützen und dort helfen, wo gemeinsame Projekte, zusätzliche Veranstaltungen oder neue Formen des Engagements einen verlässlichen Rahmen benötigen.

Der Verein möchte Menschen unabhängig von einer dauerhaften Vereinsbindung einladen, sich mit Ideen, Zeit, Fähigkeiten und Tatkraft für das Dorf einzubringen. Ziel ist es, Begegnungen für alle Generationen zu ermöglichen, das örtliche Gemeinschaftsleben weiterzuentwickeln und liebgewonnene Traditionen dort zu bewahren, wo sie von der Dorfgemeinschaft gemeinsam getragen werden können.

Hinweis zur Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei personenbezogenen Bezeichnungen und Funktionen die männliche Form verwendet. Sie gilt jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorfgemeinschaft Berschweiler“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berschweiler.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Pflege und Gestaltung des Ortsbildes, soweit sie den vorgenannten steuerbegünstigten Zwecken dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Planung, Unterstützung, Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen, Begegnungsformaten und Projekten für die Dorfgemeinschaft,
 - die Pflege, Vermittlung und Weiterentwicklung örtlicher Traditionen, des Brauchtums, der Dorfgeschichte und des kulturellen Lebens,
 - die Unterstützung und Förderung gemeinnütziger örtlicher Vereine, Gruppen, Initiativen und Projekte, soweit diese den Satzungszwecken dienen,
 - die Gewinnung, Koordinierung und Begleitung ehrenamtlich Tätiger sowie die Schaffung niedrigschwelliger Möglichkeiten zur Mitwirkung,

- die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke,
- die Beschaffung, Finanzierung, Bereitstellung und unentgeltliche Überlassung von Gegenständen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen an die Ortsgemeinde Berschweiler oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke eingesetzt werden,
- die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Begegnung, Teilhabe und Lebensqualität aller Generationen im Ort.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden; deren Entscheidung ist endgültig.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe, Fälligkeit und etwaige Ermäßigungen beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem stellvertretenden Kassierer,
- f) dem stellvertretenden Schriftführer,
- g) bis zu fünf Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der zweite Vorsitzende die Vertretung nur wahrnehmen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder ihn hierzu beauftragt hat.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Nicht besetzte Ämter des erweiterten Vorstands bleiben unbesetzt und können jederzeit durch die Mitgliederversammlung nachgewählt werden. Dies gilt für die Ämter des Kassierers, Schriftführers, stellvertretenden Kassierers, stellvertretenden Schriftführers und der Beisitzer. Sind Kassierer oder Schriftführer nicht besetzt, kann der Vorstand ihre Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Vereinsmitglied kommissarisch übertragen. Die Vertretungsbefugnis des ersten und zweiten Vorsitzenden bleibt hiervon unberührt.

(5) Wählbar in den Vorstand sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Beisitzer können auch Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen und deren Mitglieder berufen.

(7) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, führt die erforderlichen Aufzeichnungen und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Im Rahmen seiner Aufgaben kann ihm der Vorstand im Innenverhältnis Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

(8) Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins und fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstands an.

(9) Der stellvertretende Kassierer und der stellvertretende Schriftführer unterstützen die jeweiligen Funktionsträger und vertreten diese bei deren Verhinderung. Sie sind nicht zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(10) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Vereinsarbeit und übernehmen insbesondere Aufgaben bei Veranstaltungen, Projekten und der Mitgliederbetreuung.

(11) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden. Eine Vergütung für Vorstandsarbeit wird nicht gewährt.

§ 11 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, telefonisch, in Textform oder im Umlaufverfahren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail genügt, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Ergänzend kann die Einladung über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Baumholder veröffentlicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Wahl und Abberufung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte, Entlastung des Vorstands, Beitragsordnung, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Berschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde, Jugend- und Altenhilfe sowie bürgerschaftlichem Engagement für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 25. Juni 2026 in Berschweiler.